

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Landeshaus
-Innen- und Rechtsausschuss-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Ansprechpartner: Janine Kolbig
Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0174 - 24 21 618
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 28. November 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6875

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH). Sehr gerne beziehen wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland (ZSL Nord e.V.) hierzu Stellung.

Sport ist für alle Menschen ein wichtiger Faktor für mehr Lebensqualität, eine bessere Gesundheit und Sport fördert das gesellschaftliche Miteinander. Deshalb begrüßen wir es sehr, dass eine institutionelle Finanzierungsgarantie zugunsten des Landessportverbandes festgelegt werden soll.

Für uns als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen ist es von enormer Bedeutung, dass das Thema Inklusion im Sportbereich prominent platziert wird. Dies bietet die Chance die Gesellschaft dem Ziel der Inklusion näher zu bringen und damit die Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention weiter positiv zu beeinflussen. Deshalb empfehlen wir diese besondere Bedeutung von Inklusion im vorliegenden Gesetzesentwurf weiter herauszustellen. Damit wäre Schleswig-Holstein als Sportland ein Vorbild für andere Bundesländer.

Seiten 1 von 2

Im weiteren möchten wir nun im Detail auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eingehen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Merkmal Behinderung im **§ 1 Ziele der Sportförderung** benannt ist. Jedoch sollte dieser Aspekt in § 1 Nummer 2 expliziter benannt werden, indem die der Wortlaut inklusive Sportangebote mit aufgenommen wird. Dies würde die Wichtigkeit eines inklusiven Sportangebotes in der Zielsetzung verdeutlichen.

Ebenso fällt positiv auf, dass Menschen mit Behinderungen in der **Zweckbestimmung § 3 Nummer 6** benannt werden. Jedoch empfehlen wir auch hier eine Verschärfung und damit die Nennung von Inklusion in allen Sportbereichen als Zweck dieses Gesetzes. Durch die Nennung von Inklusion in den Zielen und in der Zweckbestimmung wird betont, wie elementar Inklusion für die Entwicklung eines Sportlandes ist. Außerdem würde dies ein Umdenken im Sportbereich begünstigen.

Im **§ 5 Abs. 3 Verwendung der Fördermittel durch den Landessportverband** empfehlen wir eine Formulierung einzubinden, die eine bevorzugte Behandlung von barrierefreien und inklusiven Sportangeboten bei der Weiterleitung der Fördermittel an seine Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 vorsieht. Somit wäre Inklusion und Barrierefreiheit ein Kriterium bei der Mittelvergabe.

Ebenfalls fordern wir als Selbstvertretungsorganisation, dass unter den **förderwürdigen Aufgaben § 5 Abs. 2 Nummer 3** der Aufbau von barrierefreien Sportangeboten (Barrierefreiheit in Sportstätten) als ergänzende Nummer aufgenommen wird. Vielmehr sollten aus unserer Perspektive besondere Sportarten, wie beispielsweise E-Ball oder Blindenfußball besonders gefördert werden. Diese Sportarten tragen einen erheblichen Teil dazu bei das Bewusstsein zum Thema Behinderung in der Gesellschaft nachhaltig zu verändern.

Wir als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen sehen in der **Evaluation § 6** dieses Gesetzes großes Potenzial, da sich hieraus wichtige Erkenntnisse über die Entwicklung von Inklusion im Sport ableiten lassen.

Wir hoffen, dass unser Anmerkungen Ihnen weiterhelfen und stehen Ihnen sehr gerne weiterhin für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Kolbig

Stefan Jöns